

(7) Das Produktionskomitee beurteilt die wichtigsten Ergebnisse der Tätigkeit des Betriebes, die im Geschäftsbericht durch den Direktor des Betriebes ausgewiesen werden. Es gibt dazu eine gesonderte Stellungnahme ab, die Schlußfolgerungen und Vorschläge enthalten muß.

## §4

**Rechte und Pflichten des Produktionskomitees**

(1) Das Produktionskomitee hat das Recht und die Pflicht, den Direktor des Betriebes bei der Herbeiführung wichtiger Entscheidungen, die die Entwicklung, Planung und Leitung des Gesamtbetriebes betreffen, zu beraten und ihm hierzu entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Das Produktionskomitee ist verpflichtet, zu den Planangeboten des Betriebes an die WB Stellung zu nehmen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Das Produktionskomitee ist berechtigt, die Leitungstätigkeit des Direktors des Betriebes zu kontrollieren und ihm entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung seiner Leitungstätigkeit zu übergeben. Das Produktionskomitee ist berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen.

(3) Das Produktionskomitee hat das Recht, vom Direktor des Betriebes Berichte über die Tätigkeit des Betriebes zu fordern und entgegenzunehmen sowie Schlußfolgerungen daraus zu ziehen und entsprechende Hinweise zu geben. Das Produktionskomitee ist berechtigt, Materialien zurückzuweisen, wenn sie nicht die erforderliche Qualität besitzen.

(4) Das Produktionskomitee ist berechtigt, dem Generaldirektor der WB Informationen zu geben, wenn durch den Direktor des Betriebes trotz gegebener Empfehlungen Grundfragen nicht gelöst werden. Es hat weiter das Recht, beim Direktor des Betriebes Einspruch zu erheben, wenn nach Auffassung des Produktionskomitees getroffene Entscheidungen des Direktors der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes widersprechen. Ändert der Direktor des Betriebes trotz Einspruchs seine Entscheidungen nicht, ist das Produktionskomitee berechtigt, sich beschwerdeführend an den Generaldirektor der WB oder bei territorialer Unterstellung an das zuständige Staatsorgan zu wenden. Die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen sind innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Produktionskomitees der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe richten ihre Informationen bzw. Einsprüche an die zuständigen Minister.

## §5

**Arbeitsweise des Produktionskomitees**

(1) Das Produktionskomitee hat seine Tätigkeit, so zu organisieren, daß die festgelegten Hauptaufgaben sowie Rechte und Pflichten mit hoher Effektivität wahrgenommen werden. Es stützt sich in seiner Arbeit auf die im Betrieb vorhandenen Materialien wie Prognosen, Planentwürfe und Pläne, Ausarbeitungen über Führungsentscheidungen des Direktors, Analysen, Berichte und entsprechende Materialien der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Das Produktionskomitee ist ein kollektives Organ. Es wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden an die Stelle des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Mitgliedern des Produktionskomitees bestimmte Aufgaben, die der Beratungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktion des Produktionskomitees entsprechen, zu übertragen.

(3) Zur Sicherung einer planmäßigen und effektiven, auf die Lösung der Hauptaufgaben gerichteten Tätigkeit arbeitet das Produktionskomitee nach einem Arbeitsplan, der durch den Vorsitzenden ausgearbeitet und vom Produktionskomitee beschlossen wird. Der Arbeitsplan des Produktionskomitees ist mit der Parteileitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Direktor des Betriebes abzustimmen.

(4) Die Tagesordnung für die Beratungen des Produktionskomitees wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Arbeitsplanes festgelegt. Die Mitglieder des Produktionskomitees und der Direktor des Betriebes haben das Recht, darüber hinaus weitere Beratungen vorzuschlagen.

(5) Das Produktionskomitee tagt in einem Turnus von 4 bis 6 Wochen. Die Beratungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Bei besonderen Anlässen ist der Vorsitzende berechtigt, weitere Beratungen einzuberufen. Der Vorsitzende kann Experten zu bestimmten Fragen, die im Produktionskomitee behandelt werden, im Einvernehmen mit zuständigen Leitern einladen.

(6) Zur Ausarbeitung von entsprechenden Stellungnahmen und Empfehlungen können mehrere Mitglieder des Produktionskomitees in zeitweilig bestehenden Arbeitsgruppen des Produktionskomitees tätig sein.

(7) Zur Sicherung einer hohen Wirksamkeit werden die Beratungen des Produktionskomitees in der Regel durch die Ausarbeitung von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen vorbereitet. Stellungnahmen bzw. Empfehlungen können von den Mitgliedern des Produktionskomitees als auch von anderen Werkträgern des Betriebes eingebracht werden. Sie sind dem Vorsitzenden des Produktionskomitees einzureichen. Der Vorsitzende stellt sie zur Beratung und Abstimmung. Stellungnahmen bzw. Empfehlungen, die im Produktionskomitee behandelt werden, sind den Mitgliedern des Komitees in entsprechender Form rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Mitglieder des Produktionskomitees sind verpflichtet an den Beratungen des Produktionskomitees teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Ein Mitglied, das durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen.

(9) Die Qualifizierung der Mitglieder des Produktionskomitees ist unter Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben des Betriebes im Arbeitsplan des Produktionskomitees festzulegen.

(10) Die organisatorisch-technischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit des Produktionskomitees notwendig werden, sind vom Sekretär des Produktionskomitees durchzuführen. Der Vorsitzende des Produktionskomitees ist berechtigt, dem Sekretär entsprechende Aufträge zu geben.